

SATZUNG

des Vereins **Cats & Co. Company e. V.**, gegründet 2003,
angeschlossen dem 1. Deutschen Edelkatzenzüchter-Verband e. V.
(1.DEKZV e.V.), gegründet 1922,
Mitglied in der Fédération Internationale Féline (FIFé), gegründet 1949.

- Inhalt:
- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
 - § 2 Zweck und Ziel
 - § 3 Eintritt und Mitgliedschaft
 - § 4 Mitgliedsbeitrag
 - § 5 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft
 - § 6 Organe des Vereins
 - § 7 Kandidaturen, Wahlen, Anträge, Satzungsänderungen
 - § 8 Kassen- und Rechnungswesen
 - § 9 Internet
 - § 10 Auflösung des Vereins
 - § 11 Salvatoresche Klausel
 - § 12 In Kraft treten der Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „**Cats & Co. Company e. V.**“, folgend in dieser Satzung als „Cats & Co.“ bezeichnet.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Hamburger Vereinsregister eingetragen. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist dem „1. Deutschen Edelkatzenzüchter-Verband e. V.“ mit Sitz in Aßlar, folgend in dieser Satzung als „1.DEKZV“ bezeichnet, angeschlossen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Die Förderung der Reinzucht von Rassekatzen nach den Regeln der FIFé und des 1.DEKZV unter Beachtung des Tierschutzgesetzes.

2. Beratung in allen Fragen der Zucht und Haltung, Vererbung, Pflege, Ernährung und Beurteilung gemäß der Rassestandards.
3. Organisation und Durchführung von Ausstellungen und Informationsveranstaltungen.
4. Förderung der Kontakte zu gleichartigen Katzenvereinen.
5. Schutz für alle Katzen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine fremde Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Katzenhilfe Norderstedt e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Eintritt und Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jede volljährige Person (§ 2 BGB). Mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters können Minderjährige ab Vollendung des 14. Lebensjahres die Mitgliedschaft erwerben.
2. Katzenhändler sowie gewerbliche Katzenzüchter sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
3. Der Verein besteht aus Haupt-, Familien-, Förder- und Ehrenmitgliedern. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Vereinsanschrift zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung und dem Eingang der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages.

- 3.1 Hauptmitglieder sind Personen, die alle Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen können. Bei mehreren Hauptmitgliedern innerhalb einer Familie oder häuslichen Gemeinschaft gibt es nur eine auf ein Hauptmitglied bezogene Zwingerschutzeintragung. Gleiches gilt bei Ehepaaren und Lebensgemeinschaften. Zwingergemeinschaften sind möglich. Bei der Beantragung ist jedoch unwiderruflich festzulegen, auf wen der Zwingername bei einer Auflösung der Gemeinschaft übergeht. Weitergehende Bestimmungen sind den Allgemeinen Regeln zu entnehmen. Sie haben aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.
- 3.2 Familienmitglieder sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit einem Hauptmitglied leben. Sie dürfen keine eigenen züchterischen Aktivitäten ausüben, aber sowohl Deckkater halten als auch eigene Katzen ausstellen. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.
- 3.3 Fördermitglieder sind
- a) natürliche Personen, die keinen anderen Katzenzuchtvereinen angehören. Sie dürfen keine eigenen züchterischen Aktivitäten ausüben, aber sowohl Deckkater halten als auch eigene Katzen ausstellen.
 - b) natürliche Personen, die bereits Hauptmitglied bzw. Familienmitglied in einem anderen FIFé-Katzenzuchtverein sind (Doppelmitglied).
 - c) juristische Personen, wie Firmen, Institutionen, etc., die die Vereinsziele durch ihren Beitrag, durch Aktivitäten oder Zuwendungen in Form von Naturalien unterstützen und fördern.

Bei allen Vereinsangelegenheiten haben Fördermitglieder Diskussions-, aber weder Stimm- noch Wahlrecht.

- 3.4 Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaften sind nur in innerhalb der FIFé angeschlossenen Vereinen möglich, wobei der Hauptverein, über den züchterische Aktivitäten ausgeübt werden, angegeben werden muss.
- 3.5 Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Hauptmitglieder. Ein Mitgliedsbeitrag wird von ihnen jedoch nicht erhoben.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres fällig.

§ 5 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt

Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die Vereinsanschrift erklärt werden. Die Rücknahme der Austrittserklärung ist mit Zustimmung des Gesamtvorstandes möglich.

- c) Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als 6 Monate in Verzug und trotz schriftlicher Mahnung des Schatzmeisters an die letztbekannte Anschrift der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen ist. Die Forderungen des Vereines bleiben bestehen. In diesen Fällen wird das Mitglied vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen.

- d) Ausschluss

Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken grob zuwider oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung des Schatzmeisters mit dem Beitrag oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen um 6 Monate in Rückstand, so kann der Gesamtvorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Vorher ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief des Vorstandes Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.

I. Der Ausschluss muss erfolgen:

1. bei Fälschung oder betrügerischer Abgabe von Stammbäumen und Wurfmeldungen;
2. bei betrügerischer Abgabe kranker Tiere;

3. bei Ausstellung kranker Tiere, sofern der Aussteller/die Ausstellerin von der Krankheit Kenntnis hatte;
4. bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat, die das Ansehen des Vereines beeinträchtigt.

II. Der Ausschluss kann erfolgen:

1. bei Verstößen gegen Satzung, Richtlinien und Anordnungen bzw. sonstigen von der Mitgliederversammlung oder den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen;
2. bei einem innerhalb oder außerhalb des Vereines vereinsschädigendem Verhalten sowie bei groben Störungen des Vereinsfriedens;
3. bei Verfehlungen in der Tierhaltung.

Der Ausschluss und die Streichung erfolgen durch den Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben/Rückschein an die letztbekannte Anschrift zuzustellen.

Gegen den Ausschließungsbescheid steht dem Mitglied binnen einem Monat nach Zustellung der Widerspruch nur mit ausführlicher Begründung über die Schlichtungsstelle an den Gesamtvorstand zu. Die Widerspruchsfrist kann nicht verlängert werden.

Macht ein Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der gesetzten Frist keinen Gebrauch, akzeptiert es den Ausschließungsbescheid.

Bis zur Entscheidung durch den Gesamtvorstand ruht die Mitgliedschaft.

Gleiches gilt für Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist bis zur Entscheidung des Gesamtvorstandes ausgeschlossen.

Nach Erlöschen der Mitgliedschaft sind Mitgliedsausweis und Zwingerschutzeintragung (bei Verlassen der FIFé) unaufgefordert an das Vereinssekretariat zurückzugeben.

e. Die Mitgliedschaft ruht bei:

- a) Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages über den 31.03. eines Kalenderjahres hinaus;

- b) Zahlungsverzug sonstiger Gebühren über 3 Monate hinaus;
- c) bei schwebenden Verfahren, die einen Ausschluss zur Folge haben könnten.

Ruhen der Mitgliedschaft bedeutet Aussetzung aller Mitgliedsrechte. Dies ist dem Mitglied durch den Vorstand per Einschreiben/Rückschein mit Begründung zuzustellen.

Das betroffene Mitglied hat Widerspruchsrecht. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats seit dem Tage des Zuganges bei der Schlichtungsstelle des Vereines eingehen und innerhalb der gleichen Frist schriftlich begründet werden. Die Einlegung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Verfahrenskosten hat das betroffene Mitglied zu tragen, wenn die Schlichtungsstelle seinem Widerspruch nicht abhelfen kann.

Gegen die Entscheidung der Schlichtungsstelle steht dem betroffenen Mitglied kein weiterer Widerspruch zu.

Bei Ruhen, Kündigung oder Ausschluss sind Amtsträger mit sofortiger Wirkung aller Ämter enthoben.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Gesamtvorstand
4. Kassenprüfer
5. Zuchtstelle
6. Schlichtungsstelle

6.1 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Mitglieder an. Nicht stimmberechtigte Mitglieder dürfen an ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die ihr in Ziffer 8 zugewiesen sind und soweit sie nicht ausdrücklich dem Gesamtvorstand zugewiesen sind.
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

Die Einladung mit Tagesordnung, Kandidaturen und Anträgen erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat mit einfachem Brief, per Fax oder einem entsprechenden Vereinsorgan an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes. Das Datum des Poststempels oder das Sendedatum des Fax – nicht der Eingang bei dem Mitglied – sind maßgeblich für die Wahrung der Frist.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich von 10 % der Mitglieder gefordert wird, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat. Sie erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Datum des Poststempels oder das Sendedatum des Fax an die letztbekannte Anschrift/Faxnummer des Mitgliedes – nicht der Eingang bei dem Mitglied – sind maßgeblich für die Wahrung der Frist.
5. Die form- und fristgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen außer in den Fällen, in denen die Satzung andere Mehrheiten vorgibt.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin an die Vereinsanschrift schriftlich einzureichen. Später eingehende oder erst auf der Versammlung gestellte Anträge sind nur zuzulassen, wenn mindestens 50 % der Anwesenden dieses verlangen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

8. Die Mitgliederversammlung hat folgendes zu behandeln:
- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) den Kassenbericht des Schatzmeisters
 - c) den Bericht der Kassenprüfer
 - d) die Entlastung der Vorstandsmitglieder (einzeln)
 - e) die Entlastung des Schatzmeisters
 - f) die Wahl oder Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - g) die Wahl oder Abberufung des Schatzmeisters
 - h) die Wahl der Beisitzer
 - i) die Wahl der Kassenprüfer
 - j) die Wahl der Schlichtungsstelle
 - k) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - l) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
9. Die Beschlüsse der Versammlung sind unter Angabe der Abstimmungsergebnisse im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sowie allen Mitgliedern auf Anfrage zugänglich zu machen.

6.2 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 3. Vorsitzenden mit eingebundener Funktion des Schatzmeisters
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, Kosten werden erstattet.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Maßnahmen und Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zuständig. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

6.3 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 3. Vorsitzender mit eingebundener Funktion des Schatzmeisters
 - d) Beisitzer

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, fernmündlich in Verbindung mit Fax oder schriftlich per Post gefasst.

2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied sowie Beisitzer bleiben bis zur Neuwahl ihres/seines Nachfolgers im Amt, wenn es/er nicht vorher abberufen wird, oder ihr/sein Amt niederlegt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Verstoßen Mitglieder gegen Satzung, Richtlinien sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinsorgane kann es zu folgenden Konsequenzen, die durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, kommen
 - Einstellung des Verfahrens
 - Verwarnungen
 - Geldbußen bis zu € 250,--
 - Zwingerkontrolle
 - Zwingersperre bei nachgewiesenen ansteckenden Krankheiten im Zwinger
 - Enthebung von Ämtern
 - Ausschluss aus dem Verein
4. Die Entscheidung ist den Mitgliedern mit Begründung schriftlich zuzustellen. Sie ist, sofern die Satzung keine andere Regelung zulässt, endgültig.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter kommissarisch einsetzen. Vorzeitige Neuwahlen einzelner Mitglieder finden nur für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode statt.

6.4 Kassenprüfer

Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt zwei Kassenprüfern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Überprüfung der Bücher und Belege sollte nach dem Jahresabschluss erfolgen, um den Prüfungsbericht auf der Mitgliederversammlung vorlegen zu können.

6.5 Zuchtstelle

1. Die Aufgaben der Zuchtstelle werden vom Gesamtvorstand wahrgenommen. Er kann bestimmte Aufgaben an Mitglieder delegieren. Die Zuchtstelle behandelt alle Fragen der Zucht.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zuchtrichtlinien des 1.DEKZV einzuhalten. Ausnahmegenehmigungen sind bei der Zuchtstelle zu beantragen.
3. Wurfmeldungen sind mit allen erforderlichen Unterlagen, gemäß den Zuchtrichtlinien des 1.DEKZV, an die Zuchtstelle des Cats & Co. einzureichen.
4. Nach Überprüfung der Unterlagen fordert die Zuchtstelle die Stammbäume/Transfers beim 1.DEKZV an und leitet sie an die Mitglieder weiter.
5. Stammbaumumschreibungen und Transfers sind ebenfalls an die Zuchtstelle zu senden.
6. Stellt ein Mitglied bei einem seiner Tiere eine ansteckende Krankheit (insbesondere Mikrosporie, Leukose, FIP, Katzenseuche, Katzenschnupfen) fest, so muss es dieses unverzüglich der Zuchtstelle mitteilen. In diesen Fällen wird, mit entsprechenden Auflagen, eine Zwingersperre erfolgen. Nach Erfüllung der Auflagen und nach Vorlage eines tierärztlichen Attests wird die Zwingersperre aufgehoben. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, die Angelegenheit vertraulich zu behandeln.

6.6 Schlichtungsstelle

1. Die Schlichtungsstelle gibt Empfehlungen an den Vorstand über mögliche Maßnahmen bei Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, wobei Vertragsstreitigkeiten ausgenommen sind. Sie versucht beratend zu schlichten. Zur Entscheidungshilfe kann sie, auch zum Schutz bzw. der Entlastung der Mitglieder, eine Zwingerkontrolle durchführen lassen. Die Schlichtungsstelle wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

§ 7

Wahlen, Kandidaturen, Anträge, Satzungsänderungen

1. Wahlen sind mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Die Wahl in den Gesamtvorstand und in die Vereinsorgane setzt eine über zwei Jahre hinausgehende Vereinsmitgliedschaft im Cats & Co. voraus. Kandidaturen müssen zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Vereinsadresse eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels/des Faxeingangs. Ausnahmen sind nur möglich, wenn nicht ausreichend Kandidaten zur Verfügung stehen.

2. Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss durchgeführt. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Mitgliedern - einem Wahlleiter und einem Stimmzähler -, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht zur Wahl stehen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt. Für die Wahl des/der Beisitzer/s und der Kassenprüfer sind die Mitglieder gewählt, die in Reihenfolge die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.
4. Die Annahme der Anträge erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen.
5. Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem **3.Vorsitzenden mit der eingebundenen Funktion des Schatzmeisters**. Die Buchführung erfolgt per Computer. Eine Sicherungskopie ist zu fertigen.
2. Der **3.Vorsitzende/Schatzmeister** ist für einen reibungslosen pünktlichen Zahlungsverkehr und das Mahnwesen verantwortlich.
3. Umlagen dürfen nur erhoben werden, soweit sie zur Kostendeckung des Vereins notwendig und gerechtfertigt sind. Die Höhe der jeweiligen Umlage wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Der **3.Vorsitzende/Schatzmeister** erhält Zahlungsvollmacht bis zur Höhe von 1.000,00 €. Höhere Zahlungsanweisungen müssen vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit unterzeichnet werden.
5. Für den Jahresabschluss und die Abwicklung der notwendigen Korrespondenz mit dem Finanzamt kann ein Steuerberater bestellt werden.

§ 9 Internet

Im Internet präsentiert sich der Verein Cats & Co. Company e. V. unter der Domain: Cats-cc.com Diese Domain ist alleiniges Vereinseigentum. Die Details regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss von einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so genügt auf einer binnen sechs Wochen erneut einberufenen Versammlung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Katzenhilfe Norderstedt e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Salvatoresche Klausel

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des § 21 BGB.

§ 12 In Kraft treten

Diese Satzung, beschlossen mit der erforderlichen $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 2011, tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 2.10.2011